

Nachrichten und Informationen der Ersatzkassenverbände in Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 15 August 2008

Hospize & Palliativmedizin

Wachsende Bedeutung und damit höhere Unterstützung durch Ersatzkassen in Sachsen-Anhalt

Angesichts des wachsenden Anteils älterer und hochbetagter Menschen in unserer Gesellschaft ist die Klärung der Frage der palliativ-medizinischen Versorgung unbedingt notwendig. Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende und integrative Versorgung von Patienten, bei denen kurative Behandlungsansätze in der Regel ausgeschöpft sind und es in dieser Lebensphase in der Regel vorrangig um die Lebensqualität der Patienten geht.

Die palliativ-medizinische Versorgung wird auch in Sachsen-Anhalt angeboten. Mit den vier stationären Hospizen in Magdeburg, Halle, Stendal und Dessau-Roßlau ist die stationäre Hospizversorgung in Sachsen-Anhalt gesichert. Auch die sechs palliativ-medizinischen Abteilungen an Krankenhäusern in unserem Bundesland sind ein weiterer wichtiger Bestandteil der stationären Versorgung.

Im ambulanten Bereich sehe man allerdings noch Reserven, erklärte Volker Schmeichel, Pressesprecher der Ersatzkassenverbände in Sachsen-Anhalt, am Freitag, in Magdeburg.

„Derzeit stehen zwar 13 ambulante Hospizdienste in Sachsen-Anhalt zur Verfügung, allerdings bedarf es auf örtlicher Ebene zwischen den einzelnen Leistungserbringern (Ärzten, Pflegediensten, Psychologen) und dem Ehrenamt einen Ausbau der kontinuierlichen Zusammenarbeit.“

Allein die Ersatzkassen leisteten in den letzten beiden Jahren für diese ehrenamtliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt eine finanzielle Unterstützung in Höhe von rund 130.000.00 Euro, was 30% der Förderung aller Krankenkassen entspricht – Tendenz steigend.

siehe Anlage & Hintergrund

**VdAK/AEV-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Presse: Dr. Volker Schmeichel, Schleiufer 12, 39104 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 65 16 - 14, Fax: 03 91 / 5 65 16 - 30,
E-Mail: LV-Sachsen-Anhalt@vdak-aev.de, Internet: <http://www.vdak-aev.de>**

Zum Hintergrund:

Seit dem 01.01.2002 gilt die zwischen den Spitzenverbänden auf Bundesebene vereinbarte Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 2 Satz 6 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit. Auf dieser Grundlage erfolgt die jährliche Förderung der ambulanten Hospizdienste in Sachsen-Anhalt durch die Ersatzkassen.

Diagramm:

